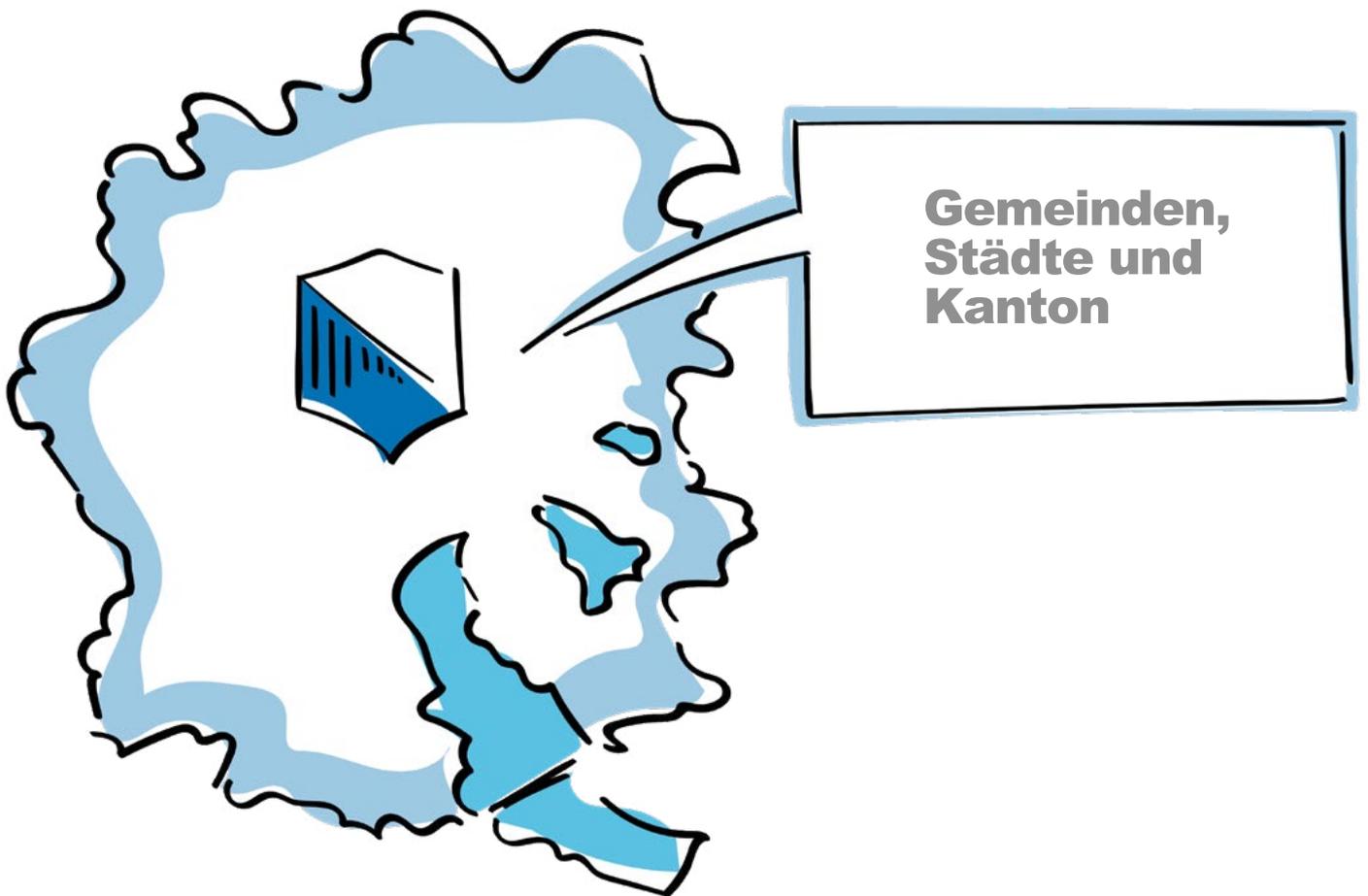


Vereinbarung

zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit
zwischen Gemeinden, Städten und Kanton Zürich
im Bereich Digitale Verwaltung und E-Government
(«egovpartner»)

Stand 29. Juni 2021



Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| | Präambel | 3 |
| 1. | Ziel der Vereinbarung | 3 |
| 1.1. | Partnerschaftliche Zusammenarbeit | 3 |
| 1.2. | Nutzer- und Nutzerinnenorientierung | 3 |
| 1.3. | Strategische Führung und Steuerung | 3 |
| 1.4. | Innovationsystem und Wissensaustausch | 3 |
| 2. | Organisation | 4 |
| 2.1. | Steuerungsausschuss | 4 |
| 2.1.1. | Zusammensetzung | 4 |
| 2.1.2. | Zuständigkeit | 4 |
| 2.2. | Fachrat | 5 |
| 2.3. | Geschäftsstelle | 5 |
| 3. | Zusammenarbeit | 5 |
| 3.1. | Gemeinsame E-Government-Projekte | 5 |
| 3.1.1. | Geltungsbereich | 5 |
| 3.1.2. | Vorgehen | 5 |
| 3.1.2.1. | Antragstellung und Projektauftrag | 5 |
| 3.1.2.2. | Umsetzung bei Erreichen des Mindestquorums | 6 |
| 3.1.2.3. | Freiwillige Umsetzung bei Nichterreichen des Mindestquorums | 6 |
| 3.1.2.4. | Verbindliche Umsetzung durch alle Vereinbarungsgemeinden und -städte | 6 |
| 3.1.2.5. | Ausnahmeregelung | 7 |
| 3.2. | Individuelle E-Government-Projekte | 7 |
| 3.2.1. | Grundsatz | 7 |
| 3.2.2. | Voraussetzungen für die nachträgliche Aufnahme von individuellen E-Government-Projekten in das Projektportfolio | 7 |
| 3.2.2.1. | Mehrfachnutzung von Daten und Entwicklungsprodukten | 7 |
| 3.2.2.2. | Einhaltung von Standards | 7 |
| 3.2.2.3. | Rechtzeitige Berücksichtigung des Rechtsetzungsbedarfs | 8 |
| 4. | Rechte der Unterzeichnenden | 8 |
| 5. | Finanzierung | 8 |
| 5.1. | Grundsatz der Beteiligung durch Gemeinden, Städte und Kanton | 8 |
| 5.2. | Kostentragung von egovpartner-Projekten | 9 |
| 5.3. | Kostentragung von individuellen E-Government-Projekten | 9 |
| 6. | Datenschutz und Datensicherheit | 9 |
| 7. | Geltungsbereich | 9 |
| 8. | Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigungsfristen | 10 |
| | Anschlussklärung | 11 |

Präambel

Bevölkerung und Wirtschaft erwarten, dass staatliche Dienstleistungen auch in elektronischer Form angeboten werden. Der Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Umsetzung von zentralen Standards und international vereinbarten Prinzipien ermöglichen, dass Verwaltungsgeschäfte rasch, unkompliziert und ohne Medienbrüche abgewickelt werden können und dass Daten nur einmal erfasst werden müssen. Dies betrifft nicht nur den Kontakt zwischen einer Verwaltung und Privatpersonen oder Unternehmen, sondern auch die Durchgängigkeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden oder anderen Institutionen der öffentlichen Hand.

1. Ziel der Vereinbarung

1.1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

egovpartner ist ein partnerschaftliches Netzwerk der Gemeinden, der Städte sowie des Kantons und trägt wesentlich zur Digitalisierung und zur digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltungen im Gebiet des Kantons Zürich bei.

1.2. Nutzer- und Nutzerinnenorientierung

Mit der Förderung von nutzerzentrierten und effizienten digitalen Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen trägt egovpartner zur Lebens-, Arbeits- und Standortqualität im Gebiet des Kantons Zürich bei.

1.3. Strategische Führung und Steuerung

Im Rahmen von egovpartner definieren die Gemeinden, die Städte und der Kanton die gemeinsamen strategischen Handlungsfelder. Sie planen und steuern ein Projektportfolio nach gemeinsam vereinbarten Prinzipien und sichern die Koordination bei der partnerschaftlich finanzierten Projektumsetzung.

1.4. Innovationsystem und Wissensaustausch

egovpartner ermöglicht als offenes Innovationssystem den gegenseitigen Wissensaustausch sowie die Weiterentwicklung von Digitalkompetenzen in den Verwaltungen. Dazu fördert egovpartner die Zusammenarbeit auch mit anderen Kantonen sowie dem Bund, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Mit egovpartner tragen der Kanton, die Städte und Gemeinden zur Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung Schweiz bei.

2. Organisation

Die Organisation besteht mindestens aus einem Steuerungsausschuss, einem Fachrat und einer Geschäftsstelle.

2.1. Steuerungsausschuss

2.1.1. Zusammensetzung

Der Steuerungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern:

- einer Vertretung des Verbands der Gemeindepräsidien aus dem Leitenden Ausschuss (LA GPV),
- einem Vorstandsmitglied des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie einer weiteren Vertretung des VZGV,
- je einer Vertretung der Exekutiven der Städte Zürich und Winterthur, sofern sich die jeweilige Stadt egovpartner angeschlossen hat,
- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern (JI), der Vorsteherin oder dem Vorsteher einer weiteren Direktion sowie der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber.

Schliesst sich die Stadt Zürich und/oder Winterthur egovpartner nicht an, steht der erste freie Sitz einer Vertretung des GPV, der zweite freie Sitz einer Vertretung des VZGV zu.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle egovpartner sowie der Leiter oder die Leiterin des Fachrats nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Städte Zürich und Winterthur sowie des GPV und VZGV werden durch diese selbst bestimmt.

Der Vorsitz des Steuerungsausschusses wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern wahrgenommen. Im Übrigen konstituiert sich der Steuerungsausschuss selbst.

2.1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Steuerungsausschusses umfasst insbesondere:

- die Genehmigung der strategischen Handlungsfelder, der Prioritäten und der Ziele,
- die Genehmigung der Umsetzungsplanung und der Leistungsvereinbarung zwischen VZGV und Kanton,
- die Regelung der Organisation und die Genehmigung des Organisationshandbuchs,
- die Aufsicht über die Organisation,
- die jährliche Berichterstattung gegenüber den Vereinbarungspartnern (Gemeinden, Städten, Kanton),
- die Genehmigung von Projektaufträgen bei E-Government-Projekten,
- die Bewilligung von Ausnahmegesuchen von der Umsetzungspflicht bei E-Government-Projekten.

Die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Organisationshandbuch geregelt.

2.2. Fachrat

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Fachrats werden im Organisationshandbuch geregelt.

2.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist in der Staatskanzlei des Kantons angesiedelt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle werden im Organisationshandbuch geregelt.

3. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit in egovpartner umfasst:

- gemeinsame E-Government-Projekte,
- die Mitgestaltung und Verbreitung von Standards zwecks Erhöhung der Interoperabilität und Wiederverwendung von Lösungen,
- Entwicklungs- und Innovationsprojekte,
- den Wissensaustausch und die Stärkung des Netzwerkes egovpartner mit anderen Organisationen,
- die Beratung und Erbringung weiterer Dienstleistungen durch die Geschäftsstelle für die Vereinbarungsgemeinden und -städte.

3.1. Gemeinsame E-Government-Projekte

3.1.1. Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit in E-Government-Projekten, welche nicht aufgrund übergeordneter Vorgaben für den Kanton und/oder alle Gemeinden und Städte des Kantons verbindlich sind.

3.1.2. Vorgehen

3.1.2.1. Antragstellung und Projektauftrag

Jede einzelne Vereinbarungsgemeinde und -stadt, der Kanton sowie die Geschäftsstelle können dem Steuerungsausschuss Antrag auf Aufnahme eines E-Government-Projektes in das Projektportfolio stellen. Bei Gutheissung des Antrags lässt der Steuerungsausschuss einen Projektauftrag erarbeiten, der auch die Festlegung einer Mindestzahl an Vereinbarungsgemeinden und -städten enthält, welche sich zur Umsetzung des E-Government-Projektes verpflichten müssen, damit dieses inhaltlich und ökonomisch sinnvoll ist («Mindestquorum»). Genehmigt der Steuerungsausschuss den Projektauftrag, erhalten die Vereinbarungsgemeinden und -städte eine Projekt- und Betriebsvereinbarung, welche die wesentlichen Elemente des E-Government-Projekts wie Inhalt, Anforderungen, Zeitplan, Mitwirkungspflichten und Betriebskosten enthält.

3.1.2.2. Umsetzung bei Erreichen des Mindestquorums

Unterzeichnet innert einer festgesetzten Frist die im Projektauftrag festgelegte Mindestzahl an Vereinbarungsgemeinden und -städten die Projekt- und Betriebsvereinbarung, wird das E-Government-Projekt durch die unterzeichnenden Gemeinden und Städte definitiv eingeführt und durch egovpartner finanziert. Die Verpflichtung zur Einführung umfasst auch den Kanton, falls das E-Government-Projekt nicht ausschliesslich die Vereinbarungsgemeinden und -städte betrifft. Von der Kostentragung ausgenommen sind die anfallenden Kosten für Schnittstellen und Anpassungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie des Kantons bei den eigenen Systemen sowie die Betriebskosten der eigenen Systeme und Schnittstellen.

3.1.2.3. Freiwillige Umsetzung bei Nichterreichen des Mindestquorums

Wird das festgelegte Mindestquorum nicht erreicht, steht es den unterzeichnenden Vereinbarungsgemeinden und -städten sowie allenfalls dem Kanton frei, das E-Government-Projekt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Sie können bei dessen Umsetzung die Unterstützung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen und beachten dabei die Vorgaben gemäss Ziff. 3.2.2.

Eine spätere Unterzeichnung der Projekt- und Betriebsvereinbarung durch andere Vereinbarungsgemeinden und -städte ist jederzeit möglich. Sie einigen sich mit den vorfinanzierenden Vereinbarungsgemeinden und -städten und allenfalls dem Kanton über den auf sie entfallenden Kostenanteil.

Wird durch die nachträgliche Unterzeichnung der Projekt- und Betriebsvereinbarung durch weitere Vereinbarungsgemeinden und -städte das Mindestquorum doch noch erreicht und entspricht die Umsetzung dem Projektauftrag, werden bei Bedarf den vorfinanzierenden Vereinbarungsgemeinden und -städten und allenfalls dem Kanton die aufgewendeten Kosten durch egovpartner zurückerstattet. Davon ausgenommen sind die anfallenden Kosten für Schnittstellen und Anpassungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie des Kantons bei den eigenen Systemen sowie die Betriebskosten der eigenen Systeme und Schnittstellen.

3.1.2.4. Verbindliche Umsetzung durch alle Vereinbarungsgemeinden und -städte

Wird die Projekt- und Betriebsvereinbarung innert einer gesetzten Frist von mindestens fünfzig Prozent der Vereinbarungsgemeinden und -städte, welche zudem mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung der Vereinbarungsgemeinden und -städte vertreten, unterzeichnet, wird die Umsetzung des E-Government-Projektes für alle Vereinbarungsgemeinden und -städte verbindlich, auch wenn sie selbst die Projekt- und Betriebsvereinbarung nicht unterzeichnet haben. Die Verpflichtung zur Umsetzung umfasst auch den Kanton, falls das E-Government-Projekt nicht ausschliesslich die Vereinbarungsgemeinden und -städte betrifft. Die Kosten des E-Government-Projektes werden durch egovpartner getragen. Davon ausgenommen sind die anfallenden Kosten für Schnittstellen und Anpassungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie des Kantons bei den eigenen Systemen sowie die Betriebskosten der eigenen Systeme und Schnittstellen.

3.1.2.5. Ausnahmeregelung

Liegen bei einer Vereinbarungsgemeinde oder -stadt oder dem Kanton besondere Gründe vor, aufgrund derer eine Umsetzung des E-Government-Projekts unverhältnismässig erscheint, kann dem Steuerungsausschuss innert 30 Tagen nach Verbindlicherklärung Antrag gestellt werden, von der Umsetzungspflicht ausgenommen zu werden. Der Antrag ist insbesondere dann gutzuheissen, wenn bei einer Vereinbarungsgemeinde oder -stadt oder dem Kanton bereits eine analoge Lösung in Umsetzung oder in Betrieb ist.

3.2. Individuelle E-Government-Projekte

3.2.1. Grundsatz

Den Vereinbarungsgemeinden und -städten sowie dem Kanton steht es frei, auf eigene Kosten individuelle E-Government-Projekte ausserhalb des egovpartner Projektportfolios zu realisieren. Sie verpflichten sich, die Geschäftsstelle darüber zu informieren und die Vorgaben gemäss 3.2.2 einzuhalten. Sie können über die Geschäftsstelle dem Steuerungsausschuss jederzeit Antrag stellen, das E-Government-Projekt in das Projektportfolio aufzunehmen.

Bei Gutheissung wird eine Projekt- und Betriebsvereinbarung ausgearbeitet und den übrigen Vereinbarungsgemeinden und -städten zur Unterzeichnung vorgelegt. Wird das festgelegte Mindestquorum erreicht, können den vorfinanzierenden Vereinbarungsgemeinden und -städten und/oder dem Kanton die angefallenen Projektkosten durch egovpartner erstattet werden.

3.2.2. Voraussetzungen für die nachträgliche Aufnahme von individuellen E-Government-Projekten in das Projektportfolio

3.2.2.1. Mehrfachnutzung von Daten und Entwicklungsprodukten

Die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie der Kanton streben an, dass keine unnötigen rechtlichen oder tatsächlichen Schranken eine Mehrfachnutzung durch andere Vereinbarungsgemeinden und -städte oder den Kanton behindern. Dies können zum Beispiel Punkte im Hinblick auf die Geheimhaltung, das öffentliche Beschaffungswesen und die Übertragung von Nutzungsrechten sein. Sie lassen sich namentlich bei Entwicklungsleistungen Dritter, soweit möglich, die notwendigen Nutzungsrechte an Immaterialgütern einräumen.

Bei der Evaluierung von Lösungen berücksichtigen sie vorrangig die bereits bestehenden Anwendungen, sofern sich diese für den konkreten Bedarf eignen.

3.2.2.2. Einhaltung von Standards

Insbesondere für die Ermöglichung der Interoperabilität zwischen verschiedenen Lösungen ist die Einhaltung von Standards ein wichtiger Erfolgsfaktor. Bei der Erarbeitung von E-Government-Lösungen oder Teilen davon orientieren sich die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie der Kanton deshalb an allgemein anerkannten nationalen, kantonalen und gegebenenfalls internationalen E-Government-Standards wie den Standards des Vereins eCH. Ebenso berücksichtigen sie wenn möglich Empfehlungen anderer Organisationen oder schweizweiter Konferenzen über die technische Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Gemeinwesen.

3.2.2.3. Rechtzeitige Berücksichtigung des Rechtsetzungsbedarfs

Die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie der Kanton stellen sicher, dass der Rechtsetzungsbedarf bei der Umsetzung von E-Government frühzeitig evaluiert wird und neu zu schaffende Rechtsgrundlagen zeitgerecht in die Projektplanung und -abwicklung aufgenommen werden. Sie können dabei die Unterstützung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

4. Rechte der Unterzeichnenden

Die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie der Kanton erhalten mit der Unterzeichnung Zugang zu einem E-Government-Netzwerk. Sie

- können über die Geschäftsstelle beim Steuerungsausschuss Anträge für E-Government-Projekte stellen,
- können über die Geschäftsstelle Themen zur Traktandierung im Steuerungsausschuss eingeben,
- erhalten über die Geschäftsstelle Zugang zu folgenden Leistungen:
 - Unterstützung bei der freiwilligen Umsetzung von E-Government-Projekten gemäss Ziff. 3.1.2.3,
 - Informationen zu E-Government-Projekten und aus Gremiensitzungen wie Projektstatusberichte, Protokolle oder den Umsetzungsstand der strategischen Stossrichtungen,
 - Vermittlung von fachlichen oder rechtlichen Kontaktstellen,
 - Einladungen zu Veranstaltungen, die von der Geschäftsstelle organisiert werden.

5. Finanzierung

5.1. Grundsatz der Beteiligung durch Gemeinden, Städte und Kanton

Gemeinden, Städte und Kanton streben eine paritätische Finanzierung der Geschäftsstelle sowie der E-Government-Projekte an, mit einem Anteil von 50 Prozent der Gemeinden und Städte sowie einem Anteil von 50 Prozent des Kantons.

Die Vereinbarungsgemeinden und -städte verpflichten sich, mit dem VZGV eine Finanzierungsvereinbarung abzuschliessen, deren Unterzeichnung Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Zusammenarbeitsvereinbarung mit der unterzeichnenden Gemeinde oder Stadt darstellt. Der Kanton stellt seinen Anteil in das Budget ein.

Der Kostenanteil der Gemeinden und Städte richtet sich nach deren Einwohnerzahl, wobei in der Finanzierungsvereinbarung für die beiden Städte Zürich und Winterthur ein reduzierter pro Kopf-Beitrag vorgesehen werden kann.

VZGV und GPV einigen sich mit dem Kanton über die Höhe des pro Kopf-Beitrags, welcher in der Finanzierungsvereinbarung festgehalten wird.

Die Ausarbeitung der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Vereinbarungsgemeinden und -städten und dem VZGV obliegt dem VZGV.

Kanton, VZGV und egovpartner schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

5.2. Kostentragung von egovpartner-Projekten

Wird ein E-Government-Projekt in das Projektportfolio aufgenommen, werden die Projektkosten durch egovpartner gedeckt. Bei der freiwilligen Umsetzung von egovpartner-Projekten werden die Kosten durch egovpartner gedeckt, wenn das Mindestquorum nachträglich erreicht wird und die Umsetzung dem Projektauftrag entspricht. In beiden Fällen sind die anfallenden Kosten für Schnittstellen und Anpassungen der Vereinbarungsgemeinden und -städten sowie des Kantons bei den eigenen Systemen sowie die Betriebskosten der eigenen Systeme und Schnittstellen von der Kostentragung ausgenommen.

5.3. Kostentragung von individuellen E-Government-Projekten

egovpartner kann Vereinbarungsgemeinden und -städten oder dem Kanton die Projektkosten von individuellen E-Government-Projekten erstatten, wenn das Projekt in das Projektportfolio aufgenommen und das festgelegte Mindestquorum erreicht wird. Von der Kostentragung in jedem Fall ausgenommen sind die anfallenden Kosten für Schnittstellen und Anpassungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie des Kantons bei den eigenen Systemen sowie die Betriebskosten der eigenen Systeme und Schnittstellen.

6. Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz und der Austausch von Daten richten sich nach den kantonalen und übergeordneten Bestimmungen.

Die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie der Kanton stellen sicher, dass die Informatik- und Kommunikationsmittel gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegenüber unberechtigtem Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust geschützt sind.

7. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt zwischen denjenigen Gemeinden und Städten, welche sich ihr angeschlossen haben, sowie dem Kanton. Voraussetzung für deren Gültigkeit für die Vereinbarungsgemeinden und -städte ist die vorgängige Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem VZGV gemäss Ziff. 5.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigungsfristen

Die Vereinbarung tritt mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat sowie der Unterzeichnung durch mindestens zwei Gemeinden oder Städte in Kraft. Sie ersetzt für die unterzeichnenden Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie den Kanton die bisherige Vereinbarung vom 1. Januar 2013. Sie kann sowohl von jeder Vereinbarungsgemeinde und -stadt als auch dem Kanton per Ende Juni auf das Ende des nachfolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Anschlussklärung

Die Gemeinde / die Stadt

.....
rechtsgültig vertreten durch

.....
und
.....

.....
schliesst sich der

Vereinbarung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Städten und Kanton im Bereich E-Government («egovpartner») an.

Ort, Datum

.....

Unterschrift(en)

.....
.....
.....